

Pfarramt nicht nur die Sache einer zweckmässigen Ordnung ist, sondern Anteil hat an dem, was die Glieder der Kirche glauben: das Amt ist zwar in keiner evangelischen Kirche je zu einem Gegenstand des Glaubens erhoben worden, wie das in der amtlichen römisch-katholischen Theologie der Fall ist. Aber es erscheint bei Jetter auch nicht nur als eine Anordnung menschlichen Rechtes. Vielmehr sieht Jetter das Amt dem Glauben vorgegeben, der seiner noch nicht bewusst ist, und erkennt in diesem zuvorkommenden Vertrauen die Quelle der vorauseilenden, guten Erwartungen, die den Inhabern des Pfarramtes Türen auftun, die sonst verschlossen blieben: nicht nur Türen zu Kirchengemeindehäusern und privaten Wohnungen, sondern, weit verantwortungsvoller, Türen zu vielen Herzen – und damit auch Türen zu Wahrheiten des Lebens, die sonst verschlossen blieben. Es lässt sich kaum vermeiden, dass man dabei an Jesus denkt, der im Johannesevangelium von sich selber sagt, er sei die Tür (Joh 10,7), und dass es deshalb legitim ist, davon auszugehen, dass, „wo und wann immer“ einem pfarramtlichen Wirken die Türen aufgehen, Christus selber am Werk ist.

Als ein erstes, vorläufiges Ergebnis dieser Überlegungen ist damit festzuhalten: das Pfarramt ist ein Amt, das als solches „etwas“ ist. Wichtiger noch als die äusseren, leibhaften Möglichkeiten, die es seinen Inhabern bietet, ist seine soziale Stellung, seine Ehre und Würde, die ihm einen Platz in den Erwartungen und Hoffnungen – aber dadurch unvermeidbar auch in den Enttäuschungen und Aversionen vieler Menschen verleiht. In diesem „Nimbus“, dieser möglicherweise „fatalen“ „Gravitas“ scheint die Substanz des Pfarramtes zu liegen, von der die Amtsinhaber getragen werden, von der sie zehren und die sie verbrauchen und neu aufbauen, von der ihr Wirken aber auch eingegrenzt und beschränkt wird.

Der Frage, wie es zu dieser „Ehrwürdigkeit“ kommt und wie sie theologisch zu deuten und zu werten ist, gehen die nächsten Schritte dieser Untersuchung nach.

Das Privileg der Sakramentsverwaltung

Nach dem allgemein geltenden evangelischen Kirchenrecht wird dem Pfarrer mit seiner Amtsbezeichnung das Recht verliehen, das Wort Gottes öffentlich zu verkünden und die Sakramente ordentlich zu verwahren. Juristisch gesehen besteht das Pfarramt aus diesem besonderen Recht. Die Pfarrer und nur die Pfarrer dürfen rechtmässig in aller Öffentlichkeit predigen und lehren, nur sie dürfen taufen und eine Abendmahlsfeier leiten.⁴⁵⁸ So bestimmt es die Rechtsordnung der Kirchen,

⁴⁵⁸ Durch die Ordination „wird der Bewerber ermächtigt, alle kirchlichen Handlungen zu vollziehen“, sagt die Berner Kirchenverfassung (Art. 31,3). Das „Pfarrergesetz“ der VELKD ist diesbezüglich bestimmter: „Mit der Ordination werden Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung übertragen“ (§ 4,1, Rechtssammlung der EKD, S. 4).

die in Europa über die Jahrhunderte hin die Sozialordnung und das Rechtsempfinden der Menschen durchdrungen hat.

Was damit den Pfarrern als ihr besonderes Recht und ihre besondere Pflicht zugesprochen ist, nimmt die theologische Reflexion oft nur einseitig wahr. Sofern sich das theologische Nachdenken über das Amt überhaupt am geltenden Kirchenrecht orientiert, stellt es in aller Regel das Recht zur öffentlichen Verkündigung ins Zentrum. Das ist rein praktisch begreiflich: um ihre Predigt- und Lehraufgaben erfüllen zu können, absolvieren die Pfarrer eine umfangreiche Aus- und Weiterbildung. Den sachgemäßen Vollzug der Sakramente dagegen haben sie innerhalb kürzester Zeit gelernt. So entfaltet diese Aufgabe kein Gewicht auf dem Weg in den Beruf, und es liegt lebensgeschichtlich nahe, dass kaum jemand ernsthaft darüber nachdenkt, was es für Gründe und Folgen hat, wenn das kirchliche Recht die Sakramente exklusiv in die Verantwortung der Pfarrer gibt. In der Fachliteratur jedenfalls finden sich darüber kaum grundsätzliche Überlegungen.

Hier soll nun aber die Ansicht begründet werden, dass es vor allem anderen das besondere Recht der „Sakramentsverwaltung“ ist, das den Pfarrern ihre besondere Stellung verleiht, weil daraus der „Nimbus“ und die „Gravitas“ erwachsen, die ihr Amt zu einer Realität im Erleben und Empfinden vieler Menschen werden lässt.

Oft versucht man das Besondere an der Stellung der Pfarrer an der *Öffentlichkeit* ihrer Verkündigungstätigkeit festzumachen.⁴⁵⁹ Es ist aber offensichtlich, dass alle diesbezüglichen Festlegungen unscharf sind: wo im Hinblick auf Predigt und Lehre die Grenzen zwischen öffentlich und nichtöffentliche verlaufen, ist meist schwer zu sagen. Ist das medial vermittelte Glaubensbekenntnis eines Menschen aus dem Show-Business eine Anmassung des Rechts auf öffentliche Verkündigung? Nach dem verfassten Recht und nach dem allgemeinen Rechtsempfinden ist es kaum ein Unrecht, wenn neben den Pfarrern auch andere Gemeindeglieder mit einem Glaubenswort an die Öffentlichkeit treten, wenn sie z. B. einen Leserbrief schreiben, oder in einem politischen Amt an das Evangelium erinnern, oder wenn sie als Journalisten ein biblisches Wort erklären. Das Kriterium der Öffentlichkeit in Bezug auf die Verkündigung kann das Spezifische des Pfarramtes nur unscharf bestimmen.

In den ökumenischen „Limapapieren“ aus dem Jahr 1982 kommt das moderne Denken insofern zum Ausdruck, als das Papier dieses kirchliche Recht mit einem theologischen Argument zu begründen und verständlich zu machen versucht. Die Regel, dass die Eucharistiefeier von einem ordinierten Amtsträger zu leiten sei, wird damit begründet, dass Christus der Gastgeber sei und dass der Ordinierte eben diese „Initiative“ Christi repräsentiere. Er schütze damit die feiernde Gemeinde vor der Illusion, sie sei kreativ an dieser Gabe mitbeteiligt, und wahre ihre Einheit mit der ganzen Kirche (Nr. 29).

⁴⁵⁹ So etwa im „Pfarrergesetz“ der VELKD (o. Anm.458), im 440. Kirchlichen Gesetz der Ev. Landeskirche in Württemberg (§ 1,1), oder Härle, TRE 18,300,28f. oder G. Wenz, S. 182f.

Dagegen lassen sich die sakramentalen Handlungen ohne weiteres als solche erkennen, und durch sie lässt sich eine raum-zeitlich scharfe Grenze ziehen: einigen Menschen kommt das Recht zu, diese Handlungen zu vollziehen, anderen nicht. Einer Anzahl von Menschen wird das exklusive Recht zugebilligt, bestimmte Handlungen zu vollziehen, die im Namen Gottes getan sein wollen und denen deshalb eine Weihe und Würde zukommt, wie sie andere Handlungen nicht haben. Dadurch etabliert sich unweigerlich eine soziale Realität, in der unterschiedliche Rechte zu unterschiedlichen Erfahrungen, Stellungen und Wahrnehmungen führen. Weshalb dieser Unterschied? Mit welchem Recht bindet die Kirchenordnung den Vollzug von Taufe und Abendmahl an das Amt der Pfarrer? Weshalb darf der kirchliche Jugendarbeiter nicht taufen, wenn einem Ehepaar aus seiner Jugendgruppe ein Kind geboren worden ist? Warum sollen nicht die Hauskreise, in denen Menschen auf eine verbindliche Weise füreinander Verantwortung übernehmen, eigenständig das Abendmahl feiern dürfen?⁴⁶⁰ Solche Fragen sind alles andere als nur akademisch. Vielmehr entfachen sie im gegenwärtigen kirchlichen Leben oft schwere Konflikte und röhren an tiefe Verletzungen. Denn dadurch, dass die Sakramentsverwaltung ausschliesslich den Pfarrern anvertraut ist, sind alltäglich spürbare Grenzen in den Sozialkörper der Kirche eingezeichnet. Das besondere Recht der Pfarrer, die Sakramente zu verwalten, nimmt anderen dieses Recht und zeichnet scharfe Konturen in die Glaubensgemeinschaften.⁴⁶¹

Diese kirchliche Rechtsordnung ist alles andere als selbstverständlich. Ein biblischer Bezug macht das anschaulich. Im 1. Korintherbrief bringt der Apostel beiläufig die Frage zur Sprache, die hier ansteht, und die bezeichnenderweise in den neutestamentlichen Schriften sonst keine Rolle spielt. Paulus sieht sich konfrontiert mit der Tatsache, dass sich in der Gemeinde in Korinth Gruppierungen bilden, die sich auf je andere Leitpersonen berufen: „Ich meine dies, dass unter euch der eine sagt: Ich gehöre zu Paulus, der andere: Ich zu Apollos, der dritte: Ich zu Kephas, der vierte: Ich zu Christus“ (1. Kor 1,12). Im Gegenüber zu dieser Parteienbildung betont der Apostel Paulus die unauflösliche Einheit der Gemeinde. „Wie? Ist Christus etwa zerteilt?“, fragt er polemisch und setzt die Antwort voraus: Nein, Christus ist einer, und deshalb soll auch die Gemeinde vereint bleiben

⁴⁶⁰ Diese Frage richten die Verantwortlichen für die Hauskreisarbeit in Württemberg eindringlich und mit breit fundierten Argumenten an die Kirchenleitung (z. B. IDEA Spektrum 5/2006, S. 19).

⁴⁶¹ Der konservative Staatstheoretiker Friedrich Julius Stahl hat mit seinem scharfsichtigen Urteil an dieser Stelle das entscheidende Kriterium für die Unterscheidung zwischen dem landesfürstlichen Kirchenregiment und der Freiheit der Kirche festgemacht: Der Landesfürst, betont Stahl gegen das kurzsinnige konservative Denken, ist keineswegs „das vorzüglichste Glied der Kirche“, sondern nur eben eines ihrer Glieder. Denn „wer nicht den Menschen die Gnadenmittel spendet, ist nicht vorzügliches Glied der Kirche“ (Krumwiede, Quellen zur Kirchengeschichte IV/1, S. 230).

und sich nicht hinter je unterschiedlichen Namen sammeln. Diese Feststellung und die weitere Argumentation in dieser Sache (1. Kor 1,12-17) enthalten eine Information und einen Gedanken, die für das Verständnis des heutigen Pfarramtes in seiner Differenz zum Bibeltext wesentlich sind.

Die Einheit der Gemeinde, die für Paulus das Entscheidende ist, beschwört er mit zwei weiteren rhetorischen Fragen: „Ist denn Paulus für euch gekreuzigt? Oder seid ihr auf den Namen des Paulus getauft?“ Die Frage nach der Einheit verbindet sich sogleich mit der Frage nach dem einen Werk Christi – und diese sogleich mit derjenigen nach der einen Taufe (vgl. Röm 6,10 u. Eph 4,5). Noch einmal prägt Paulus den Korinthern dieses Einfache ein: Grund und Herz der kirchlichen Gemeinschaft ist nicht Paulus oder ein anderer Verkünder des Evangeliums, sondern Christus, auf dessen Name sie getauft sind. Der Schwung seiner rhetorischen Fragen und der Gedanke an die Taufe, den er heraufbeschworen hat, leitet den Apostel weiter zu einem fast witzigen Ausruf: „Ich danke Gott, dass ich niemanden unter euch getauft habe ausser Krispus und Gajus, damit niemand sagen kann, ihr wäret auf meinen Namen getauft.“ Dieser Ausruf überzeichnet die Dinge, um sie überdeutlich zu machen. Kaum ein Gemeindeglied in Korinth hätte wahrscheinlich ernsthaft gesagt, es sei auf Pauli Namen getauft. Was Paulus sagt, ist auch nicht präzis, wie ihm sogleich einfällt: „Ich habe aber auch Stephanas und sein Haus getauft; sonst weiss ich nicht, ob ich noch jemanden getauft habe.“ Paulus hat offenbar nur ein paar wenige Glieder der korinthischen Gemeinde getauft; wie viele, weiss er selber nicht mehr genau, und es ist für das, was er sagen will, auch nicht wichtig. Oder vielmehr: Für den Gang seiner Argumente ist wichtig, dass es nicht wichtig ist, wie viele Gemeindeglieder er getauft hat. Wichtig ist, dass jedenfalls viele nicht von ihm getauft worden sind. Dadurch steht der Gemeinde überdeutlich vor Augen, dass selbst Paulus nicht alles im Alleingang tut, dass auch er, trotz seines hohen apostolischen Anspruchs (1. Kor 1,1), nicht mit seiner Person und seinem Amt der Gemeinde alles Nötige geben und also eine „rein paulinische Gemeinde“ begründen will. Es sind andere neben ihm tätig, andere vollziehen so grundlegende Handlungen wie die Taufe. Das zeigt, dass jede Parteibildung rund um eine Person die Einheit der Gemeinde spaltet. Gerade die Vielzahl derer, die in der korinthischen Gemeinde verantwortlich handeln, dient Paulus als Argument für ihre Einheit. Andere leisten neben ihm Grundlegendes und dokumentieren so, dass viele gemeinsam und nicht ein Einzelner für sich die Gemeinde verkörpern. Auch der Apostel hat nicht den Auftrag, alles allein zu tun.

Der heutige Pfarrer in seiner Gemeinde scheint aber eben diesen Auftrag zu haben. Er macht alles allein. Er predigt, er lehrt, vermahnt, tröstet, er tauft und er teilt das Abendmahl aus. Ja: „Der Pfarrer ist die Kirche.“⁴⁶² Bedenkt man diese

⁴⁶² So das Fazit der empirischen Mitgliederbefragung von 1972 (Hild, o. Anm. 91, S. 70), vgl. Frieling, Amt, S. 19.

Stellung des Pfarrers auf der Folie dessen, was Paulus am Eingang des Korintherbriefes als die gemeindliche Realität in Korinth voraussetzt, zeigt sich schlagend, welche Verschiebung dem Pfarramt seine zentrale Stellung gibt; und es wird verständlich, dass M. Herbst und viele andere in der Pastorenkirche eine „häretische Struktur“ erblicken⁴⁶³. Es ist eine scheinbar kleine Änderung: Die Aufgabe der Predigt wird verbunden mit der Aufgabe, diejenigen Handlungen zu vollziehen, die ausdrücklich im Namen Jesu vollzogen werden müssen, die Handlungen, in denen Christus „sich selbst vorbehaltlos allen“ gibt, die sie mitvollziehen⁴⁶⁴. Dadurch erhalten die Pfarrer eine institutionelle Stellung, in der sie nicht nur durch die Kraft überzeugender Worte wirken können, sondern auch dadurch, dass sie und nur sie tun dürfen, was getan werden muss, wenn ein Mensch in der Gemeinschaft mit Christus sein will.

Frage man, wie das besondere Recht der Pfarrer zur Sakramentsverwaltung in der evangelischen Theologie begründet wird, so erstaunt die Antwort: eine Begründung fehlt. Jedenfalls findet sich bei keinem der Reformatoren eine explizite Legitimation für dieses Sonderrecht der Pfarrer. Und bis heute ist in der theologischen Wissenschaft kaum über diese Frage reflektiert worden.

Die Rede von der „Verwaltung“ der „Sakamente“ schöpft aus der Formulierung in 1. Kor 4,1. Dort fasst Paulus ins Wort, wie er verstanden haben möchte, was Apollos, Petrus und er selber sind und tun: „Dafür halte uns jedermann: Für Christi Diener und Haushalter der Geheimnisse Gottes.“ Aus diesem Bibelwort formt sich die Rede von der „Sakramentsverwaltung“: die göttliche oikonomia, Haushalterschaft, spitzt sich zu auf die Frage, wer in welcher Weise umgehen soll mit den Heilsgütern, die in Taufe und Abendmahl greifbar und also äußerlich verfügbar geworden sind. Thomas von Aquin liest aus diesem Bibelwort, dass das Austeilen der geistlichen Güter nicht im subjektiven Belieben aller, sondern „in erster Linie“ („principaliter“) im Ermessen Gottes, „in zweiter Linie“ (secundario) aber in der Verantwortung der „Oberen“ liege.⁴⁶⁵ Aber auch die reformierten Reformatoren Bucer, Calvin und Bullinger entfalten ihr Amtsverständnis im Gefolge dieses neutestamentlichen Wortes.⁴⁶⁶ Im Helvetischen Bekenntnis beschliesst Bullinger seine ausführlichen Überlegungen zu den kirchlichen Diensten, indem er das allgemeine Priestertum aller Gläubigen scharf unterscheidet vom Dieneramt der Kirche, und dann in diesem einen Dieneramt das Recht und die Pflicht zur Predigt des Evangeliums und der Sakramentsverwaltung vereint sieht. Nachdem

⁴⁶³ O. Anm. 98, Herbst, Missionarischer Gemeindeaufbau, S. 145

⁴⁶⁴ Mit dieser Formulierung beschreibt die Leuenberger Konkordie von 1973 die Realität dessen, was in Taufe und Abendmahl geschieht, zitiert nach H.W. Krumwiede (Hg.): Kirchen- und Theologiegeschichte in Quellen, Bd. IV/2, S. 216

⁴⁶⁵ STh II/2, Quaestio 181,1, ad. 3 (Deutsche Thomas-Ausgabe, Bd. 24, S. 65).

⁴⁶⁶ Bucer, Von der wahren Seelsorge, S. 110,4f.; Calvin, Institutio IV/3,6

er seinen Lesern aus 1. Kor 4,1 die unbeschränkte geistliche Gehorsamspflicht der Amtsträger eingeschränkt hat, fährt er fort und schreibt: „Ausserdem fügt er zur näheren Erläuterung des Dienstes hinzu, dass die Diener der Kirche Haushalter oder Verwalter der Geheimnisse Gottes seien. Als Geheimnisse Gottes bezeichnet Paulus aber an vielen Stellen, besonders Eph. 3, das Evangelium Christi. Die alte Kirche nannte auch die Sakamente Christi Geheimnisse. So sind die Diener der Kirche also dazu berufen, den Gläubigen das Evangelium zu predigen und die Sakamente zu verwalten.“⁴⁶⁷ In einer solchen Formulierung wird augenfällig, dass die Reformatoren die traditionelle Gestalt des Amtes an diesem Punkt übernehmen, ohne über deren Recht und Unrecht zu reflektieren. Bullinger lässt sich leiten von einem rein sprachlichen Gleichklang und gleitet mit einem flüchtigen Bezug auf die Sprachkultur der frühen Kirche an allen möglichen Fragen vorbei. Die knappen Verweise stehen in keinem Verhältnis zu den weit reichenden Konsequenzen, die sich aus dieser Definition des Amtes ergeben.

Calvin versucht die neutestamentlichen Aussagen zu den Diensten und Gaben im Neuen Testament zu koordinieren zu seiner Lehre von den vier, oder besser gesagt den zwei und zwei Ämtern, die „eingerichtet sind, immerfort bestehen zu bleiben“: die Lehrer und Pastoren als Diener am Wort auf der einen, und die Leiter und die Diakone auf der anderen Seite.⁴⁶⁸ Auch er vereint dabei ganz selbstverständlich die Aufgaben der Evangeliumsverkündigung und der Sakramentsverwaltung in dem einen Amt der Pastoren. Und dies hat bei ihm ein umso stärkeres Gewicht, als er Jurist ist und mit sicherem Gefühl erfasst, wie bedeutungsvoll die präzise Bestimmung der jeweiligen Rechte der unterschiedlichen Amtsträger ist. Ausdrücklich betont Calvin, dass die Lehrer im Gegensatz zu den Pastoren weder an der Ausübung der Kirchenzucht noch an der Sakramentsverwaltung Anteil haben sollen: „Das Amt des ‚Hirten‘ dagegen begreift dies alles in sich“.⁴⁶⁹

Auch Melanchthon lässt an diesem Punkt die sich bildenden evangelisch-lutherischen Kirchen ganz selbstverständlich auf den ausgelegten Geleisen des alten Amtsverständnisses in die Zukunft rollen. Die Confessio Augustana setzt fraglos voraus, dass die kerygmatische und die liturgisch-sakramentale Aufgabe in einem Amt zusammenfallen. „Solchen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, Evangelium und Sakrament zu geben“, heisst es klassisch in ihrem fünften Artikel.⁴⁷⁰ Luther betont ausdrücklich, dass das Abendmahl in der Verantwortung der ordentlich bestellten Amtsträger bleiben muss, und man hat den Eindruck, dass er das umso polemischer tut, als er kein biblisches Argu-

⁴⁶⁷ Helvetisches Bekenntnis, Art. 18, in der Ausgabe von W. Hildebrandt S. 93f. (Anm. 34)

⁴⁶⁸ Institutio IV/3,5 – 9

⁴⁶⁹ A.a.O., IV/3,4

⁴⁷⁰ BSLK 58,1ff. Auch in der Pastorale Lutheri Portas steht 1. Kor 4,1 am Anfang der Ausführungen (a.a.O., S. 3).

ment dafür findet. Er argumentiert nur eben ordnungspolitisch: das Abendmahl darf nicht zu einer Veranstaltung „im Winkel“ werden, es erheischt, meint er, den öffentlichen Vollzug und darf deshalb nicht dem Hausvater anvertraut werden.⁴⁷¹

Ohne dass dies kritisch reflektiert wird, setzen die sich bildenden reformatorischen Konfessionskirchen dieses Eine voraus: *Ein Amt* ist zuständig sowohl für die Wortverkündigung wie auch für die „heilsvermittelnden“ Handlungen. Erstaunlich ist, dass an diesem Punkt auch der „linke“, täuferische Flügel der Reformation fast denselben Weg gehen: auch sie erachten ein ordiniertes Amt als notwendig und gehen dabei selbstverständlich davon aus, dass der Verkündigungsauftrag und die „Sakramentsverwaltung“ in der Hand der speziell beauftragten Diener vereinigt sei.⁴⁷²

Der kurze Rückbezug auf die in 1. Korinther 1 sichtbar gewordene apostolische Praxis macht offenkundig, wie wenig selbstverständlich diese Vereinigung von Verkündigungsauftrag und Sakramentsverwaltung ist. Paulus betont, er sei nicht gesandt, um zu taufen. Wer also die „Gemeindeordnung“, die Paulus voraussetzt, zum normativen Massstab für jede rechte christliche Gemeindeordnung erheben und das Gemeindeleben nach solchen biblischen „Vorbildern“ gestalten möchte, müsste ultimativ fordern, dass die Kirche die „Gewaltenteilung“ praktiziert und das Recht der Verkündigung vom Recht der Sakramentsverwaltung personell trennt.

Dessen ungeachtet haben die evangelischen Kirchen reformatorischer und täuferischer Provenienz die Vereinigung von kerygmatischer und sakramentaler Aufgabe in einem Amt diskussionslos aus der altkirchlichen und mittelalterlichen Praxis übernommen. Sie haben darüber nicht weiter reflektiert, obgleich 1. Kor 1,17 offenkundig macht, dass diese Verbindung keiner inneren neutestamentlichen Notwendigkeit folgt. Es gibt keinen biblischen Grund, das „Austeilen der Sakramente“ und die Predigt und Lehre in einem Auftrag zusammenzubringen. Im Gegenteil: Bedenkt man, was für ein Gewicht dem Recht zur „Sakramentsverwaltung“ im Verlauf der Kirchengeschichte zugekommen ist und mit

⁴⁷¹ Ulrich Kühn referiert die wenigen Stellen, an denen sich Luther ausdrücklich zu dieser Frage äussert (Sakramente, S. 65f.). Es sind bezeichnenderweise alles nur beiläufige Aussagen in drei Briefen aus den Jahren 1530, 1532 und 1535. Sie bringen nur das Argument der Öffentlichkeit (WABr 7,339,2f.21 – 27; 6,245,14; 5,529,46).

⁴⁷² Das baptistische Glaubensbekenntnis von 1689 betont gleich am Eingang zu den Ausführungen zu Taufe und Abendmahl, diese „heiligen Verordnungen“ dürften „nur von solchen verwaltet werden, die dafür geeignet und nach dem Befehl Christi dazu berufen worden sind“ (Kap. 28,2, Kunstmann, S. 95). „Even though Anabaptists were anti-clerical in the sense described above, most of them including Hubmaier (Schriften, 355ff.) Dirk (Kolb, 67ff., 77ff.) and the Schleitheim Confession (art. V), emphasize the role of an ordained leader in presisting over those ordinances which are part of worship“ (The Mennonite Encyclopedia. A Comprehensive Reference Work on the Anabaptist-Mennonite Movement, Volume V, Scottdale, Pennsylvania, 1990, S. 658).

welcher Sorgfalt dieses Recht in vielen Kirchengemeinschaften geregelt wird, und wenn man Anteil nimmt an vielen aktuellen Streitigkeiten um diese Frage, so spricht das diesbezügliche Schweigen im Neuen Testament eine fast dröhrend laute Sprache, und das völlige Desinteresse der apostolischen Briefe, den Vollzug von Taufe und Abendmahl personell zu regeln, ist zumindest irritierend. Die Bibel ist an diesem Punkt völlig klar: Nach ihrem Wortlaut gibt es kein Amt, das die Voraussetzung ist zur Leitung des Abendmahls und zum Recht zu taufen. Wer hat die Apostel getauft? Wir erfahren das aus keinem biblischen Bericht. Es ist den kanonischen Schriften kein Anliegen, ihren Lesern die Personen vor Augen zu stellen, die taufen – mit Ausnahme der einen, negativen Feststellung, dass Jesus selber nicht getauft habe (Joh 4,2). Am Pfingsttag, erzählt die Apostelgeschichte, wurden 3000 Menschen getauft. Wer aber wann die 120 Menschen getauft hat, die nach der Apostelgeschichte bereits vorher um den Apostelkreis versammelt waren (Apg 1,15), erfahren wir nicht, obgleich die Apostelgeschichte später anschaulich erzählt, dass die Taufe auf den Namen Jesu eine Voraussetzung für den Empfang des heiligen Geistes sei (Apg 19,1-7). Wir hören, wie Paulus getauft wird: Der Zusammenhang legt nahe, dass Hananias das tut (von dem wir nicht wissen, ob er einen besonderen Auftrag dazu erhalten hatte) – aber ob das wirklich so ist, wird nicht gesagt (Apg 9,18). Ebenso beschreibt Paulus eindringlich, in welcher Form und mit welchen Worten die Gemeinde in Korinth das Brot und den Kelch des Herrn teilen soll. Wer die Worte spricht und das Brot bricht, das festzulegen hat er sehr offenkundig nicht das geringste Interesse (1. Kor 11,23ff.)⁴⁷³. Die Leitung der Abendmahlsfeier amtlich zu regeln, ist für ihn kein Anliegen; vielmehr äussert sich in seinen diesbezüglichen Worten ein beredtes Desinteresse. Es gibt keinen unmittelbaren biblischen Grund, den Vollzug von Taufe und Abendmahl bestimmten Amtsträgern vorzubehalten und den Auftrag zur Verkündigung mit dem „kultischen“ Recht der „Sakramentsverwaltung“ zu verbinden. Vielmehr ist festzustellen, dass jeder Versuch, „biblizistisch“, direkt aus dem Bibelwort, eine Ämterordnung abzuleiten, diese Aufgaben klar auseinandernehmen und konsequent auf unterschiedliche Verantwortungsträger verteilen müsste.

Es zeigt sich also in der Amtsfrage einmal mehr, dass die Reformation eine Reformation und keine Revolution war. Zu keinem Zeitpunkt war es der Anspruch der Reformatoren, eine „tabula rasa“ zu schaffen und aus „rein biblischen Gründen“ eine neue Kirche zu bauen. Das Vorgehen der Reformatoren ist vielmehr reaktiv. Es antwortet auf erkannte Missstände und ändert Gewohnheiten und Voll-

⁴⁷³ W. Schrage nimmt an, das gehöre zu den Fragen, die Paulus später, wenn er wieder persönlich in Korinth anwesend sei, regeln wollte (Der erste Brief an die Korinther, Bd. 3, S. 57). Es stellt sich aber die Frage, weshalb Paulus das nicht bei seiner Abreise getan hat, so dass er eine bestimmte Person (oder einen Personenkreis) hätte verantwortlich machen können für die Fehlentwicklungen.

züge nur dort, wo in einer begrenzten, überblickbaren Frage ein Widerspruch zu den biblischen Vorgaben als offenkundig erscheint.⁴⁷⁴ So gesehen sind die reformatorischen Entscheidungen rund um die Amtsfrage in sich stimmig, und ihre Wirkungen blieben dementsprechend eng begrenzt und zeitigten umso nachhaltigere Folgen: Es ist vom biblischen Wortlaut her zwar ganz offensichtlich nicht gegeben, dass in der Kirche Verkündigungsaufrag und Sakramentsverwaltung in einem Amt vereint sein sollen. Aber diese Rechtsordnung *widerspricht* auch nicht dem Wortlaut der Schrift! Diese Ordnung muss deshalb nicht aus Gründen der Wahrheit und des geistlichen Rechts verändert werden.

Durch diesen biblischen Rückbezug zeigt sich zunächst einmal überdeutlich, wie sehr sich das Amt und der Auftrag der Pfarrer von demjenigen der Apostel unterscheidet. Der Apostel Paulus betont, dass er nur eben den Auftrag hat, zu predigen (1. Kor 1,11). Er hat kein besonderes Recht, das ihm die Macht verleihen würde, wichtige Handlungen zu gewähren oder zu verweigern. Ein solches institutionelles „Druckmittel“ fehlt ihm. Nur mit der Kraft seiner Worte kann er zu überzeugen, zu schrecken und zu gewinnen versuchen. In seinen Briefen wird immer wieder deutlich, dass ihm diese äußerlich schwache Stellung zu schaffen macht, dass er sich verletzlich und machtlos fühlt, wenn er nur eben auf den Auftrag und die Vollmacht rekurren kann, die ganz an seine Person gebunden sind (1. Kor 4,9; 2. Kor 10,11ff.). Im Vergleich dazu ist die institutionelle Stellung eines Pfarrers viel stärker. Er ist eingebettet in einen Sozialkörper, der von geltenden Ordnungen geformt ist, und kann seine Stellung aufbauen mit dem Vollzug von Handlungen, die für die ganze Gemeinschaft konstitutiv sind.

... und die Folgen: „ein katholisierendes Amtsbewusstsein“?

Damit geht der Blick von der Frage, wie das Privileg der Sakramentsverwaltung zu begründen sei, zu der anderen, ebenso wichtigen: Was bewirkt dieses Recht? Welche Möglichkeiten verleiht es den Pfarrern, und welche Folgen ergeben sich daraus für die Gemeinschaft des Glaubens?

Auch hier macht der Vergleich mit der Praxis in der korinthischen Gemeinde vieles anschaulich. Wenn der Verkündigungsaufrag personell verbunden ist mit dem Recht, die besonderen Handlungen zu „verwalten“, die im Namen Christi zu vollziehen sind, führt das in der Gemeinschaft des Glaubens zu wesentlich anderen Abläufen und prägt über die Zeiten hin ein wesentlich anderes Empfinden, als wenn diese Aufgaben auseinander fallen würden, wie es der 1. Korintherbrief voraussetzt. Die soziale und psychische Realität, die durch das eine Pfarramt geformt wird, ist eine sehr andere als die der neutestamentlichen Gemeinde, auf die

⁴⁷⁴ Vgl. meine Darstellung des Verhältnisses von Schrift und Tradition bei Luther, Die Klarheit der Schrift, Bd. 1, S. 79ff.